Registraturgut – Archivgut – Sammlungen

Beiträge zu einer Diskussion

Von Hans-Stephan Brather

„Die Archivalien bilden den Gesamtbestand eines Archivs. Sie gliedern sich in Registraturgut und Sammlungsgut." Mit diesen Worten hat Heinrich Otto *Meisner*[1] vor einigen Jahren die Auffassung der Archivare von dem Gegenstand ihrer Berufsarbeit gekennzeichnet — eine Auffassung, die sich etwa seit der Jahrhundertwende langsam ausbildete und dann auch verschiedentlich formuliert wurde.

Trotz aller Fortschritte, die die Archivwissenschaft namentlich seit 1945 gemacht hat, läßt sich in Berufskreisen ein Unbehagen an dem, was wir unter „Registratur" verstehen, an der herkömmlichen Verwendung des Registraturbegriffs nicht verkennen. Das Erscheinungsbild der älteren Registraturen entspricht nicht mehr dem heutigen. Die Entwicklung der modernen Bürotechnik und der Vervielfältigungsverfahren hat dieses Bild tiefgreifend geändert. „Registraturgut" mit neuen Darstellungs- und Wiedergabemethoden (Karten und technische Zeichnungen; Bild-, Film- und Tonschriftgut)[2] ist hinzugekommen. Und schließlich betrachten wir jetzt auch die schriftlichen Nachlässe als „Registraturen". So können zweifelnde Fragen — zumindest eine spürbare Unsicherheit — nicht verwundern: Wird der Registraturbegriff der Fülle an modernen Überlieferungsformen noch gerecht? Dient er nur als theoretische Begründung, um den Umfang des Archivgutes proklamatorisch auszudehnen? Ist er jetzt zu weit gefaßt, damit inhaltlich verdünnt und in der Praxis wenig brauchbar geworden? Was ist überhaupt „Registratur"?

Der folgende Versuch, den Arbeitsgegenstand des Archivars erneut zu bestimmen, geht auf einen Vortrag zurück, den ich 1960 in Sellin auf der Arbeitstagung der Staatlichen Archivverwaltung mit den wissenschaftlichen Archivaren der DDR zu dem Thema „Archive und Zeitgeschichtliche Sammlungen"[3] gehalten habe. Die „Thesen zur weiteren sozialistischen Entwicklung des staatlichen Archivwesens der DDR" (Entwurf von 1961) haben meine Auffassungen teilweise aufgegriffen; um so mehr fühle ich mich verpflichtet, sie nunmehr schriftlich darzulegen und zu begründen.

Ich habe mich, ohne Vollständigkeit anzustreben, darum bemüht, nicht nur gedruckte Ausführungen heranzuziehen, sondern auch weitere, allgemein verbreitete Vorstellungen zu berücksichtigen. Nicht alles Dargebotene ist neu, aber doch teilweise einer veränderten Betrachtungsweise unterworfen, die vielleicht, wie ich hoffe, methodisch weiterführt. Die folgenden Ausführungen wollen nicht als fertige Ergebnisse aufgefaßt sein, sondern Anregungen und Beiträge zu einer Diskussion um einige Grundfragen der Archivwissenschaft vermitteln.

Die Entwicklung des Registraturbegriffs in der Archivwissenschaft

Die europäischen Archive sind in der frühen Neuzeit bei den verschiedenen Trägern feudaler Herrschaftsordnungen — bei den Landesherren, dem Adel, den Städten und der Kirche — entstanden; sie verwalteten deren reponierte Registraturen und waren nur für diese zuständig. Auch die Archive des bürgerlichen Staates waren nur für die Registraturen staatlicher Herkunft zuständig[4]. Selbst der systematische Archivgutschutz, der sich in Deutschland seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert herausbildete, hat sich im wesentlichen auf die Archive von Städten (und ihnen zugeordneten Korporationen, Stiftungen usw.), Kirchen, Adelsherrschaften und -familien beschränkt und die privaten und Wirtschaftsarchive kaum erfassen können[5]. Dieser entstehungsgeschichtliche Hintergrund macht es verständlich, daß sowohl die „Archivtheoretiker" des 16. bis 18. Jahrhunderts[6] wie die Archivare des 19. Jahrhunderts lediglich die aus Registraturen staatlicher (kommunaler usw.) Herkunft rührenden Archivalien als Archivgut und — fast möchte man sagen — auch nur diese als Registraturgut angesehen haben[7].

Als „die Holländer" durch die Verbindung archivpraktischer Grundsätze mit geschichtswissenschaftlichen Methoden den Grund für die Archivwissenschaft legten[8], sind auch sie von diesem begrenzten

---

[1] H. O. Meisner, Privatarchivalien und Privatarchive, in: AZ 55 (1959), S. 117.

[2] Ob Magnetlochbänder als weitere, vierte Kategorie zu gelten haben, muß bis zu weiterer Klärung offenbleiben.

[3] Der Tagungsbericht mußte meine Ausführungen knapp zusammenfassen (Archivmitteilungen 10, 1960, S. 78 f.) und konnte in der starken Verkürzung mein Anliegen nicht recht deutlich machen. — Zahlreiche Gespräche mit interessierten Kollegen inner- wie außerhalb des Archivwesens haben mich veranlaßt, meine Auffassungen zu präzisieren und gelegentlich auch zu revidieren. Die Zahl der Kollegen gestattet es mir nicht, hier namentlichen Dank auszusprechen.

[4] Vgl. etwa die aufschlußreiche Schilderung L. Bittners über „die geschichtliche Entwicklung des archivalischen Besitzstandes" des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1, Wien 1936, S. *9—*53.

[5] Der Überblick bei A. Brenneke und W. Leesch, Archivkunde, Leipzig 1953, S. 409—436, macht das besonders deutlich.

[6] Unsere Kenntnis beruht noch immer auf dem Aufsatz von H. Kaiser, Aus der Entwicklung der Archivkunde, in: AZ 37 (1928), S. 98—109, dessen Thema einer Überprüfung der von Kaiser herangezogenen „theoretischen" Veröffentlichungen und eines vergleichenden Studiums der Archivpraxis jener Jahrhunderte bedarf.

[7] Registraturkunde und Bürotechnik, die sich seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert innerhalb der Verwaltungskunde und als besonderer Wirtschaftszweig entwickelten, haben stets den Kreis derjenigen, die eine Registratur anlegen können, sehr weit gezogen. Das hat aber die archivtheoretischen Überlegungen in dem uns hier interessierenden Fragenkreis nicht beeinflußt.

[8] Die „Anleitung" von Muller—Feith—Fruin (1898) war nicht als Ergebnis theoretischer Anstrengungen entstanden, sondern als Kommentar zu den neuen Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen der niederländischen Archive. Da sie (auch heute noch) leider mehr zitiert als gelesen und zu wenig auf dem Hintergrund des niederländischen Akten- und Registraturwesens gesehen werden, wurden die Holländer namentlich in Deutschland als „Rigoristen" (vor allem des Registraturprinzips) mißverstanden. Die Auseinandersetzung mit ihrem „Rigorismus" hat die Entwicklung der Archivwissenschaft in Deutschland lange belastet.

Registratur- und Archivgutbegriff ausgegangen. Sie haben zu den „archieven“ — wir würden sagen: Registraturen — nur diejenigen gezählt, die von Staat und Gemeinden oder aus deren Aufsichtsbereich (Innungen, öffentliche Stiftungen usw.) den Archiven zuflossen oder Beamtennachlässe darstellten; alles andere galt als archivfremd und berührte den Archivar nicht[9]. Unter „archieven“ wurde nur jenes Registraturgut verstanden, das der Abgabepflicht an die zuständigen staatlichen und kommunalen Archive unterworfen war. Die gleiche Auffassung findet sich damals und später durchgehend in den meisten archivarischen Veröffentlichungen, allerdings oft ziemlich unreflektiert und verschiedentlich infolge der allmählich vordringenden Sammeltätigkeit etwas verwässert.

Diese Auffassung vom Archivgut ist dann erst 1926 durch Ivo *Striedingers* bekannten Vortrag „Was ist Archiv-, was Bibliotheksgut?“[10] erweitert und verschoben worden. *Striedinger* stellte zunächst fest, daß „mindestens eine“ Registratur bei jeder physischen und juristischen Person (also bei jedem Rechtssubjekt) entstehe, und überwand damit die Einengung des Registraturbegriffs auf die staatliche Sphäre. Dieser wesentliche Fortschritt war aber beeinträchtigt durch den einseitigen Blick auf das Bibliotheksgut; denn nach *Striedinger* wird nur dasjenige Registraturgut — bei vorausgesetzter Archivreife und Archivwürdigkeit — zu Archivgut, dessen Entstehungsgrund im rechtlichen (und geschäftlichen) Endzweck im weitesten Sinn gelegen hat und das einer bestimmten Archivzuständigkeit unterworfen ist. Alles, was literarischen Endzweck (im weitesten Sinne) hat (also auch Registraturen), ist für ihn Bibliotheksgut[11].

Indem *Striedinger* das Wesen der Registratur vernachlässigte, ging er am Kernproblem vorbei. Denn: das Wesen des Archivgutes läßt sich zwar aus dem Gegensatz zum Bibliotheksgut verdeutlichen, aber nicht erklären. Daher war der Ertrag aus dieser Fragestellung nur gering: Der bisherige Umfang des Archivgutbegriffs blieb unverändert (= Registraturen aus der staatlichen Sphäre) und wurde nur auf einen Teil der Nachlässe ausgedehnt, weil sie einen Streitgegenstand mit den Bibliothekaren bildeten! Die Nachlässe wurden — je nach ihrer Zweckbestimmung — teils zu Archivgut erklärt (Nachlässe von Politikern, Beamten und Offizieren), teils zu Bibliotheksgut (Nachlässe von Dichtern, Gelehrten und Musikern)[12]. Völlig offen blieb dagegen die Frage, als was die Registraturen mit rechtlichem Endzweck *ohne* Zuständigkeit, also Registraturen von Parteien, Verbänden und Vereinen, Wirtschaftsunternehmen usw. anzusehen seien.

Striedingers Fragestellung und seine Antworten haben sofort kanonische Geltung in archivarischen Berufskreisen gewonnen; sie haben der deutschen Archivwissenschaft auf lange Zeit wesentliche Aussichten verbaut. *Brenneke* hat sie übernommen und damit noch eine ganze Generation weitergetragen[13]. Noch heute bestimmen sie die Ansichten mancher Kollegen, und von Bibliothekaren werden wir nach wie vor an Striedinger gemessen und gerichtet.

Dabei waren zur gleichen Zeit Ernst *Müsebeck* und (ihm folgend) Hellmuth *Rogge* über den Kreis des „staatlichen“ Archivgutes, das den Archiven aus der Abgabepflicht zufließt, grundsätzlich hinausgegangen: aus der klaren Erkenntnis von dem begrenzten Aussagewert behördlicher Registraturen und unter kulturgeschichtlichen wie -psychologischen Vorstellungen erlegten sie dem Reichsarchiv die Verpflichtung auf, die Behördenakten durch Nachlässe, Archive von politischen Parteien und Verbänden und durch zeitgeschichtliche Sammlungen zu ergänzen[14]. Aber auch sie haben daraus keine grundsätzlich formulierte Konsequenz gezogen, die den Archivgutbegriff endgültig erweitert hätte. So war die Praxis der Theorie vorausgeeilt.

Erst die 1954 aufgekommene Literaturarchiv-Diskussion hat eine Bresche geschlagen. Nach den Untersuchungen von Willi *Flach* und Heinrich Otto *Meisner* hat es sich bei den Archivaren und — nach einigem Widerstreben — auch bei den Bibliothekaren als allgemeine Auffassung durchgesetzt, daß jeder Nachlaß als die Registratur seines Nachlassers angesehen und — trotz umstrittener Zuständigkeit — auch nach archivarischen Methoden geordnet und erschlossen werden muß. Darüber hinaus gab *Meisner* den Endzweck teilweise[15] und *Flach* sogar gänz-

---

[9] S. Muller, J. A. Feith und R. Fruin, Anleitung zum Ordnen und Beschreiben von Archiven, deutsche Bearbeitung von H. Kaiser, Leipzig 1905, §§ 4, 66.

[10] I. Striedinger, Was ist Archiv-, was Bibliotheksgut? in: AZ 36 (1926), S. 151—163. Striedinger setzte sich (indirekt) mit dem Vortrag auseinander, den Georg Hermann Müller unter dem Thema „Bibliotheken und Archive“ auf dem Wernigeroder Bibliothekartag 1921 gehalten hatte (abgedruckt bei Müller, Von Bibilotheken und Archiven, Leipzig 1925 = Arbeiten aus dem Ratsarchiv und der Stadtbibliothek zu Dresden, Bd. 2, S. 57—74). Müller hatte den Unterschied im „Inhalt“ gesehen: hier „amtlicher Niederschlag“ im staatlichen (städtischen usw.) Bereich, dort „Literaturgegenstände“ (im weitesten Sinne als „Bildungsmittel“).

[11] Im Gegensatz zwischen rechtlichem bzw. geschäftlichem und andererseits literarischem Endzweck wird Striedingers Abhängigkeit von seinem Ausgangspunkt deutlich: von der Polemik gegen Müllers „inhaltliche“ Unterscheidung (amtlich-literarisch).

[12] Die Brüchigkeit erweist sich besonders an Striedingers Erwägung, daß möglicherweise einzelne Dichter usw. ihre Registraturen getrennt nach Geschäftlichem und Literarischem hätten führen können und daß sich dann ihr Nachlaß theoretisch in Archiv- und Bibliotheksgut scheiden ließe. Um der Unteilbarkeit des Nachlasses willen muß er daher den Grundsatz „Die Nebensache folgt der Hauptsache“ einführen (S. 158).

[13] Brenneke/Leesch, a. a. O., S. 32—35.

[14] Beide haben diese planmäßig und mit großer Energie betriebene „Sammlungs“-Tätigkeit in den Jahren 1923 bis 1929 mehrfach ausführlich begründet. Die fortschreitende Klärung läßt sich, worauf mich mein Kollege Dr. Gerhard Schmid aufmerksam machte, im Reichsarchiv an der Entwicklung des zuständigen Referats „Fremde Bestandteile“ (1921), dann Sachgebiet „Nachlässe und Zeitgeschichtliche Sammlungen“ (1929), schließlich Abteilung „Nichtstaatliches Archivgut und Zeitgeschichtliche Sammlungen“ (1936) und vor allem an den Wandlungen ihrer Einteilung deutlich ablesen. Die durch die Vielzahl an Beständen und disparaten Sammlungen hervorgerufenen tektonischen Probleme drängten nach zunehmender theoretischer Begründung.

[15] Meisner, Archive, Bibliotheken, Literaturarchive, in: AZ 50/51 (1955), S. 170: „Der geschäftliche Zweck bleibt . . . ein stichhaltiges Kriterium für Registraturgut und — wenn auch begrenzt — für Archivgut“. — In den „Grundzügen einer deutschen Archivterminologie“ (Archivmitteilungen 5, 1955, Beilage zu Heft 4, S. 6; Neubearbeitung: Archivmitteilungen 10, 1960, S. 142) lassen Meisner und Leesch die Merkmale des Endzwecks und der Zuständigkeit unberücksichtigt.

lich auf[16]. Aber beide haben sie dem Archivgut das Merkmal der Zuständigkeit gelassen. Erst Johannes *Papritz* hat die von Striedingers Ansatz herrührenden Auffassungen grundsätzlich verworfen[17].

Bevor der Versuch unternommen wird, das Wesen der Registratur zu bestimmen und dem Archivgut auch das Merkmal der Zuständigkeit als begriffsnotwendigen Elements zu nehmen, muß betont werden, daß die Archivare auch früher selten gezögert haben, Nachlässe und Archive nichtstaatlicher Herkunft, die nicht ihrer normativ fixierten Zuständigkeit unterworfen waren, zu übernehmen oder zu erwerben.

Die Registraturbildner

Striedingers fruchtbarer Ansatz besteht in seiner Feststellung, daß *jede juristische und natürliche Person* (mindestens) eine Registratur bilde. Ja sogar: „Die zerknitterten und beschmutzten Papiere, die der Vagabund auf der Landstraße dem kontrollierenden Gendarm vorzeigt, bilden seine Registratur"[18]. Diese Feststellung ist seither in der Archivliteratur zwar häufig wiederholt, aber dann sofort durch die Zitierung von *Striedingers* Unterscheidung relativiert worden, daß man, ihm folgend, das Archivgut auf Registraturen staatlicher (kommunaler, kirchlicher u. ä.) Herkunft und die Nachlässe eines beruflich bestimmten Kreises von Nachlassern, d. h. auf das Schriftgut von zwei eng miteinander zusammenhängenden Gruppen von Registraturbildnern, beschränkte.

Die „Registratur" entstammt als Wort und nach der Sache (als ausgebildete Aktenregistratur) dem 15./16. Jahrhundert, also einer Zeit, als die „Obrigkeiten", die Träger feudaler Herrschaftsordnung, ihre Verwaltungstätigkeit intensivierten und sich zu diesem Zweck einer geordneten Schriftlichkeit bedienten: beide — intensive Verwaltung und Schriftlichkeit — bedingten einander und trieben sich gegenseitig weiter[19]. Die schriftliche Verwaltung hat im Laufe der folgenden Jahrhunderte immer weitere Bereiche des gesellschaftlichen und individuellen Lebens ergriffen. Ohne sie kommt heute keine Partei, keine gesellschaftliche Organisation, kein Betrieb aus. Auch der einzelne Staatsbürger bedarf ihrer: zum mindesten muß er seine Personalpapiere, Schul- und Berufszeugnisse, verschiedene Unterlagen über seine berufliche Tätigkeit (Arbeitsbuch, Sozialversicherungsausweis usw.), Kraftfahrpapiere, Garantiescheine bei Käufen von Wertgegenständen usw. aufbewahren; darüber hinaus hebt er sich aber auch zahlreiche „private" Unterlagen zur eigenen oder der Nachkommen Erinnerung auf (Briefe, Fotografien usw.). Daher ist auch der einzelne Staatsbürger heute ein Registraturbildner.

Innere Organisationsgewalt des Registraturbildners

Jeder Registraturbildner verfügt grundsätzlich über die innere Organisationsgewalt und damit zunächst auch über die Ermessensfreiheit, ob er das bei ihm entstehende Schriftgut aufbewahrt, ob er es vernichtet oder in andere Hände gibt. Tatsächlich aber bindet er sich, sobald er eine Registratur bildet: er muß das Schriftgut mindestens solange aufbewahren, als er es für seine eigenen Zwecke benötigt. Schiller etwa hob alle handschriftlichen Unterlagen und Vorarbeiten zu seinen Werken solange auf, bis sie gedruckt vorlagen, und vernichtete sie dann[20]. Auch Goethe ist zunächst ziemlich unbekümmert mit seinen Papieren umgegangen, und erst in den beiden letzten Jahrzehnten seines Lebens hat er ihnen eine sorgfältige Pflege angedeihen lassen, die nun über die Augenblicksbedürfnisse hinausging, da er seinem Leben und Werk eine über die Selbstbetrachtung hinausreichende Bedeutung beimaß[21].

Die Parallele findet sich in der Entwicklung des staatlichen Registratur- und Archivwesens. Die feudalstaatlichen Ämter haben uneingeschränkt nur jenes Registraturgut aufbewahrt, das für das Funktionieren und die Erhaltung des Feudalstaates unbedingt erforderlich war. (Der Umfang war allerdings aus Gründen, die hier nicht erörtert zu werden brauchen, recht groß und erweiterte sich ständig.) So wurden bis weit in das 19. Jahrhundert hinein von den staatlichen Behörden umfangreiche Kassationen am eigenen, historisch oft bedeutenden Schriftgut vorgenommen, weil man ihm kein unmittelbares Staatsinteresse mehr beimaß und es daher für wertlos hielt.

Diese Verfügungsfreiheit des Registraturbildners ist schon früh eingeschränkt worden: zunächst durch interne Gewohnheiten und Vorschriften (etwa durch innerdienstliche Anweisungen, Kanzlei- und Registraturordnungen) und dann durch übergreifende staatliche Normen: durch Verordnungen über die Ablieferungspflicht behördlichen Schriftgutes an die Archive und über das Verbot eigenmächtiger Kassationen, durch handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsvorschriften gegenüber den Wirtschaftsunternehmen usw.

Aus der inneren Organisationsgewalt fließt dem Registraturbildner auch ein zweites Recht zu — die Ermessensfreiheit darüber, *wie* er die Aufbewahrung (und damit die Erschließung) seines Schriftgutes organisiert. Es ist ihm überlassen, ob er nach Betreffen oder Korrespondenzpartnern, ob buchmäßig oder kaufmännisch ablegt usw. Aber auch diese Verfügungsgewalt wurde (und wird immer mehr) durch interne Gewohnheiten und Vorschriften wie durch staatliche Normen eingeschränkt. Das Vordringen der

---

16 Flach, Literaturarchive, in: Archivmitteilungen 5 (1955), Heft 4, S. 7: „Registraturgut und daraus entspringende archivische Zuständigkeit sind ... Wesensbestimmung genug, um Archivgut von anderem Schriftgut zu unterscheiden ... Der bisher für literarische Nachlässe übermäßig betonte literarische Endzweck ist . . . lediglich eine Zusatzbestimmung zur Definition dieses Schriftgutes als Archivgut, eine Zusatzbestimmung, die dieses literarische Archivgut von behördlichem und institutionellem Archivgut unterscheidet."

17 Papritz, Archive in Mesopotamien, in: AZ 55 (1959), S. 19 f. — Auf Papritz' Ausführungen bin ich, da sie sich unter diesem Titel nur schwer vermuten lassen, erst kurz vor Abschluß dieses Aufsatzes aufmerksam geworden.

18 Striedinger, S. 151 (Zitat geringfügig umgestellt).

19 Das hat kürzlich E. Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter, Köln 1959 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, H. 45), am Beispiel der Reichsstädte Köln, Nürnberg und Lübeck eindrucksvoll aufgezeigt.

20 K.-H. Hahn, Bestandsverzeichnis (des) Goethe- und Schiller-Archivs, Weimar 1961, S. 19.

21 W. Flach, Goethes literarisches Archiv, in: Archivar und Historiker (Meisner-Festschrift), Berlin 1956, bes. S. 45, 60 f., 70 f.

Einheitsaktenpläne ist ein charakteristisches Kennzeichen dieser Entwicklung. Aber die Ermessensfreiheit kann — und das liegt im Wesen der Sache — nicht aufgehoben, nicht völlig beseitigt werden: jeder Registraturbildner benötigt einen gewissen Spielraum, wenn er seine Aufgaben so zweckgerecht und rationell wie möglich erfüllen soll.

Funktion und Gestalt der „klassischen" Registratur

Jede Registratur wird aus bestimmten Notwendigkeiten und Absichten heraus gebildet. Ihre Anlage muß den nötigen Aufwand an Arbeit, Raum, Material und damit an Unkosten rechtfertigen; sie muß bestimmten, oft allerdings nicht bewußten Zwecken dienen.

Die Motive, die zur Entstehung „archivischen Schriftgutes" bei kanzleiförmiger Organisation führen, hat kürzlich Johannes *Papritz* herausgearbeitet[22]. Nach ihm kann das in Registraturen anfallende Schriftgut folgenden unterschiedlichen vier Zwecken dienen: der Mitteilung an einen Entfernten, als Gedächtnisstütze (Notiz, Rechtssicherung), zur Wirtschaftsführung und zur Organisation des eigenen Geschäftsganges[23]. Dieses registraturmäßige Schriftgut schlägt sich nieder in den Formen des externen und internen Schriftverkehrs sowie der bei (oder von) dem Registraturbildner vorgenommenen Aufzeichnungen und Eintragungen.

Diese Bestandteile machen, aktenkundlich gesehen, den Umfang dessen aus, was die Praktiker und Theoretiker des 16. bis 18. Jahrhunderts unter der Registratur verstanden haben. Es ist sozusagen die reine, die „klassische" Registratur; von ihr sind seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert die archivwissenschaftlichen Grundvorstellungen und später auch *Meisners* Aktenkunde ausgegangen[24]. Auch *Papritz* hat die angeführten Motive im wesentlichen an den älteren Registraturen abgelesen und erprobt. Sie bedürfen aber der Ergänzung und Erweiterung, auch gegenüber der „literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen" Produktion, die *Papritz* ausdrücklich als „nichtarchivisch" ausklammert[25].

Gliederung als Merkmal der Registratur?

Mit dem herkömmlichen Bild von der Registratur verbindet sich häufig die Ansicht, jede Registratur müsse in sich durchgeordnet und einem einheitlichen Gliederungsschema unterworfen sein[26]. Diese Vermutung, die gelegentlich auch von bibliothekarischer Seite gegen uns eingewandt wird, trifft jedoch nicht zu. Sehr viele Registraturen der landesfürstlichen Lokalverwaltungen des 16. und 17., häufig auch noch des 18. und 19. Jahrhunderts sind nur in Ansätzen oder nur in einigen Teilen, oder gar nach mehreren, miteinander nicht vergleichbaren Schemata gegliedert. Trotz Einheitsaktenplänen weisen heute auch die Registraturen sehr vieler staatlicher Dienststellen dieses Bild auf. Die schlechte vorarchivische Ordnung ist keineswegs eine auf Nachlässe beschränkte oder gerade sie charakterisierende Erscheinung.

Das Bedürfnis nach vollständiger Erfassung und einheitlicher Gliederung der gesamten Registratur taucht stets dann erst auf, wenn sie zu unübersichtlich, zu umständlich und schwerfällig geworden ist und damit ihren Zweck schlecht oder gar nicht erfüllt. Die „Registraturkunst", d. h. die Methoden zweckmäßiger und rationeller Aktenführung und Registraturgliederung, hat sich seit der frühen Neuzeit in einem langen und nicht überall konsequent verlaufenden Prozeß herausgebildet. Ihre Entwicklung war an eine generationenlange Kontinuität gebunden und hat sich daher nur dort vollziehen können, wo eine solche Kontinuität gewährleistet war: in den „amtlichen" Kanzlei- und Registraturstuben juristischer Personen. Ihnen war die registraturführende Einzelperson, die alle Erfahrung für sich neu gewinnen muß und mit sich begräbt, aus Kontinuitätsmangel unterlegen. Auch Goethe legte sein „literarisches Archiv" nach dem Vorbild des amtlichen Registratur- und Archivwesens an[27].

In der Gegenwart hat die „amtliche" Sphäre diese Führung verloren. Die massenhafte Ausbreitung der Schriftlichkeit führte zur Herausbildung der modernen „Bürotechnik" und ihrer Entfaltung als eigenständigem und leistungsfähigem Industriezweig, der nun *allen* Registraturbildnern weitgehend die Sorgen darüber abnimmt, wie sie ihre Akten- und Registraturbildung gestalten sollen.

Angereicherte Registraturen

Das skizzierte Bild der „klassischen" Registratur deckt durchaus nicht mehr die modernen Verhältnisse. Die „klassische" Registratur bildet zwar, und das muß besonders betont werden, nach wie vor den Ausgangspunkt für alle modernen Registraturen; aber sie ist durch neue Gattungen von Schriftgut[28] und auf Grund neuer Entstehungsmotive, die zu den bisherigen hinzugetreten sind, erweitert worden.

Schon um die Jahrhundertwende hat man gesehen, daß verschiedenerlei Schriftgut (auch Druckschriften, Bildgut oder Gegenstände) provenienzfremder oder „nichtarchivischer" Art aus rechtlichen und geschäftlichen Gründen in den Registraturzusammenhang hineingeraten und damit zu Registraturgut werden kann: etwa eingesandte oder beschlagnahmte Druckschriften, oder der intime Liebesbrief, der vom Gericht als Corpus delicti zu den Scheidungsakten genommen wird und der seit Jahrzehnten die Archivliteratur als einprägsames Beispiel nicht verlassen hat[29]. Diese Art potentiellen Registraturgutes berührt aber nicht unsere Fragestellung.

---

22 J. Papritz, Die Motive der Entstehung archivischen Schriftgutes, in: Mélanges offerts à Charles Braibant, Bruxelles 1959, S. 337—348; kurze Skizzierung dieser Ausführungen bereits bei dems., Grundfragen der Archivwissenschaft, in: AZ 52 (1956), S. 143 f.

23 Es scheint mir allerdings fraglich, ob sich „Notizen" und Schriftgut zur „Rechtssicherung" sinnvoll unter den gemeinsamen Gesichtspunkt der „Gedächnisstütze" unterordnen lassen, der übrigens auch teilweise für die beiden letzten Motive zutrifft. Vgl. Anm. 34.

24 Die lange Zeit anerkannte Unterscheidung von „Hauptarchivalien" und „Nebenarchivalien" läßt diesen Ausgangspunkt deutlich hervortreten.

25 Papritz, Motive, S. 337, Anm. 1.

26 Brenneke/Leesch, a. a. O., S. 22.

27 Flach, Goethes literarisches Archiv, passim.

28 Der Ausdruck „Schriftgut" wird — wie überwiegend in der archivwissenschaftlichen Literatur — hier a potiori auch für Bild-, Film- und Tonschriftgut verwandt. Ein übergreifender Begriff fehlt uns noch.

29 In diesem Zusammenhang sind wohl auch die unterscheidenden Begriffe „registraturpflichtig" und „registraturfähig" aufgekommen. Beide Begriffe sind entbehrlich (sie haben in der Archivwissenschaft auch keine größere Bedeutung erlangt); insbesondere der der „Registraturfähigkeit", die potentiell jeder Art Schriftgut und fast jedem Gegenstand zukommen kann.

Zunächst geht es um neue Archivaliengattungen, die in die Registraturen eingedrungen sind. Seit dem 17. und 18., besonders aber seit dem 19. Jahrhundert finden Karten und technische Zeichnungen in dem Maß Eingang, wie ihre von den sprachlichen Mitteln abweichenden Ausdrucks- und Darstellungsmethoden durchgebildet und neue Vervielfältigungsverfahren entwickelt wurden. Neben ihnen vermehren sich auch die anderen Arten des „Bildgutes", v. a. seit die Fotografie die Fixierung eines unmittelbaren, allerdings durch die Aufnahmetechnik mechanisch selektierten optischen Augenblickseindruckes ermöglicht. Und das Film- und Tonschriftgut ermöglichen seit einigen Jahrzehnten die jederzeitige Reproduktion in der Vergangenheit aufgezeichneter optischer und akustischer Vorgänge, die zwar ebenfalls durch die Aufnahmetechniken selektiert sind, aber im Unterschied zum Stehbild in der Zeit verlaufen.

Diese neuen Archivaliengattungen ergänzen ihre älteren Nachbarn in der Registratur, aber sie haben sie nicht verdrängt. Die Aufbewahrung dieser Neulinge läßt sich nur teilweise, jedenfalls nicht durchgehend in befriedigender Weise auf die von *Papritz* gekennzeichneten Entstehungsursachen zurückführen. Für einige dieser und für einige andere moderne Registraturbestandteile müssen wir daher auf verwandte Funktionszusammenhänge zurückgreifen.

Das Bedürfnis nach ständiger, jederzeit aktivierbarer und einsatzbereiter Information führt zur Anreicherung zahlreicher Registraturen durch verschiedenartige *Informationsunterlagen* wie: Zeitungsausschnitte, Korrespondenzdienste, Verwaltungs-, Geschäfts- und Handelsberichte, statistische Veröffentlichungen usw. Registraturkundliches Kriterium dieser Quellen ist ihre aktive Beschaffung durch den Regi traturbildner. Viele staatliche Dienststellen, große Banken und Wirtschaftsunternehmen usw. sind seit dem Aufkommen der Massenpresse und der modernen Kommunikationsmittel, im wesentlichen seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert gezwungen, sich Informationsunterlagen dieser Art in beträchtlichem Umfang zu beschaffen und sie zu den Akten, in die Registraturen zu nehmen[30].

Die zweite Gruppe bilden die *Belegexemplare*, die sich der Registraturbildner auf Grund eines internen oder externen Pflichtexemplarrechtes beschafft[31]. Das interne Pflichtexemplarrecht erstreckt sich auf Erzeugnisse des Registraturbildners selbst oder aus seinem Organisationsbereich: Verlage[32], staatliche Dienststellen, politische Organisationen legen, besonders wenn sie eine Vielzahl an Drucksachen herausgeben, Wert darauf, für den eigenen Gebrauch eine vollständige Sammlung von Belegexemplaren anzulegen; das Staatliche Filmarchiv der DDR erhält ein Pflichtexemplar (eine Kopie) von jedem im Bereich der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur hergestellten Film[33]. Das externe Pflichtexemplarrecht erstreckt sich auf einen organisations„fremden" Bereich: so fließt den Druckgenehmigungsstellen bei den örtlichen Räten von jeder genehmigten Drucksache ein Belegexemplar zu.

Als dritte Gruppe schließlich muß auf die *Arbeitsergebnisse* kulturell oder wissenschaftlich tätiger Registraturbildner hingewiesen werden, einschließlich ihrer genetischen Vorstadien: bei Verlagen die Buchmanuskripte, bei Filmgesellschaften oder Rundfunkanstalten die Film- oder Tonbänder (mit Exposés und Drehbüchern, vertriebsfertigen Filmen, weggecutterten Aufnahmen, soweit sie aufhebenswert oder in anderem Zusammenhang verwertbar erscheinen usw.), bei Schriftstellern, Gelehrten, Komponisten und bildenden Künstlern die Werkmanuskripte und die dazu gehörigen Vorstufen (Exzerpte, Skizzen usw.), bei Forschungsinstituten die Beobachtungs- und Untersuchungsergebnisse, Gutachten u. a. m.[34]

Diese modernen Anreicherungen mit andersartigen Quellengattungen und neuen Funktionsgruppen halten bei manchem Kollegen den Zweifel an der Anwendbarkeit des Registraturbegriffs wach. Aber dieser Zweifel ist nur solange berechtigt, als die „klassische" Registratur den Begriffsinhalt abgibt, und verschwindet, sobald unter Registratur *jede* Art funktionaler Schriftgutverwaltung verstanden wird. So ist heute die Auffassung Allgemeingut geworden, daß Karten und technische Zeichnungen, sofern sie in Zusammenhang mit einer Registratur erwachsen sind, als Registraturgut, ggf. als Karten- oder Zeichnungsregistraturen angesehen werden müssen. Umstritten ist lediglich, ob sich die zweckmäßigste Erschließung durch provenienzmäßige Aufstellung[35], durch eine Ordnung nach räumlichen Gesichtspunkten[36] oder nach einer Typologie der Dokumentationsinhalte[36a] erreichen läßt. In ähnlicher Weise gewinnt auch die Vorstellung von Film-, Tonband- und ähnlichen Registraturen Raum.

Doch handelt es sich bei angereichertem Schriftgut der charakterisierten Art nicht um essentielles, son-

---

[30] Um die Unterschiede an einem Beispiel zu verdeutlichen: Die Auslandsmissionen haben seit eh und je dem Auswärtigen Amt Zeitungsausschnitte zur Illustrierung bestimmter ausländischer Vorgänge, Reaktionen usw. übermittelt. Diese Zeitungsausschnitte waren Anlagen zu den Berichten und blieben es auch, wenn sie zu den Akten genommen wurden. Später hat das Amt selbst in immer steigendem Umfang Organe der in- und ausländischen Presse bezogen und zu Zeitungsausschnitten verarbeitet; dafür entstand nunmehr eine Spezialregistratur, das „Pressearchiv".

[31] Diese Frage berührt nicht das bibliothekarische Pflichtexemplarrecht. Die Stellungnahme der Bibliothekare zu diesem Punkt der „Thesen zur weiteren sozialistischen Entwicklung des staatlichen Archivwesens der DDR" beruht auf einem Mißverständnis, das durch die knappe Formulierung in den Thesen hervorgerufen war.

[32] Die Veröffentlichungen verschiedener Verlage (z. B. Walter de Gruyter, Berlin) tragen im Impressum die entsprechende „Archivnummer".

[33] In diesem Fall ist die Aufgabe einer besonderen Dokumentationsstelle übertragen. Der Grad der organisatorischen Verselbständigung ist jedoch nur eine graduelle, keine prinzipielle Frage.

[34] An einigen dieser Beispiele wird deutlich, daß bestimmte Funktionen einander ablösen oder sich verschränken können: Arbeitsergebnisse können Belegexemplare, Informationsunterlagen zu genetischen Vorstadien von Arbeitsergebnissen (Werkmanuskripten usw.) werden. Das gilt übrigens teilweise auch für die von Papritz herausgearbeiteten Entstehungsmotive.

[35] Empfehlung der Table ronde des archives 1958 (Bericht von H. Gringmuth-Dallmer (Archivmitteilungen 8, 1958, S. 84) und F. Wächter (Archivmitteilungen 9, 1959, S. 75–81).

[36] F. Engel, Über das Ordnen und Verzeichnen von historischen Karten und Plänen, Göttingen 1958; K. Blaschke (Archivmitteilungen 9, 1959, S. 82–84); L. A. Gol'denberg (ebd., S. 189–195); E. Pitz (AZ 55, 1959, S. 147–164).

[36a] E. Pitz, Zur Systematik der Kartenordnung, in: Der Archivar 12 (1959), Sp. 291–302.

dern nur um potentielles Registraturgut[37]: nur sofern es in einer Registratur entsteht oder in einen registraturmäßigen Zusammenhang hineingerät, ist es Registraturgut und läßt sich in dieser Hinsicht auch am besten nach archivarischen Methoden bearbeiten und erschließen. So sind die genetischen Vorstufen einer gedruckten topographischen Karte (einschließlich der „Originalkarte") Bestandteil der Registratur des entsprechenden kartographischen Instituts. Die nach dieser „Originalkarte" hergestellten und zum Dienstgebrauch bestimmten oder im Handel verbreiteten Druckexemplare sind nicht mehr Registraturgut — jede Dienststelle und Bibliothek und jeder Staatsbürger können sie erwerben. Aber einzelne Exemplare können wieder in andere Registraturzusammenhänge geraten und damit ihrerseits zu Registraturgut werden[38]. Das gleiche gilt auch für das Verhältnis von „Archiv"- und allen übrigen Exemplaren von Verlagsveröffentlichungen, für die irrtümlicherweise noch heute zwischen Archiven und Bibliotheken umstrittenen Amtsdrucksachen[39], für Film- und Tonschriftgut usw.

Alle diese Gattungen können und müssen von der Aktenkunde[40] betrachtet werden, vor allem unter den Gesichtspunkten ihrer registraturmäßigen Entstehung und Ausgestaltung. Solche aktenkundliche Betrachtung ist für den Archivar unerläßlich und für andere Disziplinen fruchtbar, aber sie kann die Behandlung durch die bestehenden Spezialdisziplinen (Kartographie, Publizistik, Statistik usw.) nicht ersetzen[41].

Integrierte und desintegrierte Registraturen

Um Grenzen und Ausdehnung der Registratur zu erkennen und abzustecken, müssen wir noch einmal auf ihre Gliederung zurückgreifen. Im Idealfall ist die gesamte Registratur einem einzigen Gliederungsschema unterworfen, durch dessen Elemente ausnahmslos jedes Schriftstück erfaßt wird. Sämtliche inhaltlich zusammengehörigen Schriftstücke sind — ohne Rücksicht auf Entstehungsursache oder Quellengattung — ihrem Betreff untergeordnet, in *einem* Aktenband vereinigt: völlige Integration.

Aus dieser integrierten Registratur können bestimmte Schriftstücktypen in gradueller Abstufung[42] desintegriert werden, und zwar sowohl funktionale Gruppen (etwa Informationsunterlagen, Belegexemplare) wie formale Gruppen (Karten, technische Zeichnungen, Bild-, Film- und Tonschriftgut). Meist ergibt sich die Notwendigkeit zu Desintegrationen aus Lagerungs- und Erschließungsgründen.

Die erste Desintegrationsstufe ist durch die Bildung entsprechender Beiakten[43] gekennzeichnet: Beiakten betr. Zeitungsausschnitte, Beiheft enthaltend Geschäftsberichte der Kreissparkasse X-hausen.

In der zweiten Desintegrationsstufe treten besondere Registraturabteilungen neben die übrigen Registraturabteilungen: Die politische Registratur I A im Reichsministerium des Innern führte seit 1929 eine Sonderregistratur I AN, die I A laufend durch aktiv beschaffte Informationsunterlagen ergänzte; I AN enthielt ausschließlich Zeitungsausschnitte u. a. m., I A dagegen die „Akten".

In der dritten Stufe schließlich werden bestimmte Funktionsgruppen oder Quellengattungen von der Registratur abgelöst und einer besonderen Stelle im Hause zugewiesen[44]. So unterhielt der Rechnungshof des Deutschen Reichs neben seiner Registratur und seiner Bibliothek auch ein besonderes „Archiv", das die wichtigsten Serien von Amtsdrucksachen des Reichs und der Länder aufbewahrte, mehrere Sammlungen von Informationsunterlagen führte (Runderlasse von Reichs- und Landesbehörden; Ausschnitte aus Gesetzsammlungen; Sachkartei mit den Fundorten von Rechtsnormen; Haushaltspläne und -rechnungen von Reich und Ländern; Zeitungsausschnitte) sowie die Belegexemplare der Bemerkungen und Denkschriften des Rechnungshofs und der Gutachten des Reichssparkommissars sammelte. Weitere Beispiele bieten die „Archive" der Volkswirtschaftlichen (Statistischen) Abteilungen deutscher Großbanken, der IG.-Farben, des Bundes der Landwirte, von Parteien und Verbänden, von Zeitungsredaktionen usw.

Viele Archivare scheuen sich, solche desintegrierten Registraturteile als Registraturgut zu bezeichnen und belegen sie gern mit dem Wort „Sammlung"[45]; der Laie hat dafür meist den Ausdruck „Archiv" bereit[46]. Der Grad der Desintegration, d. h. der registraturmäßigen und organisatorischen Verselbständigung, kann jedoch kein Kriterium dafür abgeben, ob es sich (noch) um Registraturgut handelt oder nicht. Registratur und „Archiv" des Rechnungshofs sind aus den gleichen Entstehungsursachen entstanden und gehören der gleichen Provenienz an; sie dienen den gleichen Dokumentationsabsichten und dürfen nicht

---

37 Mit Ausnahme der Arbeitsergebnisse.

38 Daneben gibt es natürlich Karten und technische Zeichnungen, die nicht verbreitet werden und daher nie den Registraturzusammenhang verlassen, z. B. Kanalisationspläne städtischer Bauämter oder Werkstattzeichnungen in Industrie- und Handwerksbetrieben.

39 Dagegen hat F. Facius, Amtliche Drucksachen, ein Grenzgebiet zwischen Archiven und Bibliotheken, in: Der Archivar 8 (1955), Sp. 209—225, ihre Sammlung und Aufschließung als eine beide Berufszweige angehende, aber auch von beiden vernachlässigte Aufgabe gekennzeichnet.

40 Der Begriff „Aktenkunde" wird hier — in Analogie zu dem des Schriftgutes — in einem weiteren Sinne a potiori gebraucht.

41 Vgl. unter diesem Gesichtspunkt die fruchtbaren methodischen Ausführungen von K. Blaschke, Zur Theorie archivalischer Kartenbestände, in: Archivmitteilungen 7 (1957), S. 41—45, und dazu die Standardwerke über die moderne und historische Kartographie.

42 Gelegentlich läßt sich beobachten, wie eine Funktionsgruppe innerhalb einer Behörde sämtliche Stufen von der völligen In- bis zur völligen Desintegration durchläuft, wie etwa Zeitungsausschnitte zunächst in die Aktenbände genommen, dann als Beiakten ausgegliedert, schließlich als Sondergruppe der Registratur verselbständigt und am Ende in einem völlig eigenständigen Zeitungsausschnitt-„Archiv" zusammengefaßt werden.

43 In diesen Zusammenhang gehören natürlich nicht solche Beiakten, die aus der Notwendigkeit zu inhaltlicher Spezialisierung des Betreffs entstehen.

44 Gelegentlich kann ihre Verwaltung noch dem Registraturbeamten gleichsam „nebenamtlich" übertragen sein. Die geschäftsverteilungsmäßige Regelung besagt aber für unseren Zusammenhang nichts.

45 Die unsichere Haltung läßt sich — stellvertretend für weitere Beispiele — an der Übersicht über die Bestände des Sächsischen Landeshauptarchivs und seiner Landesarchive, Leipzig 1955, demonstrieren, die auf S. 263 unter der Archivabteilung „Sammlungen" ein „Zeitungstext- und Bildarchiv" aufführt und es durch den erläuternden Zusatz „Zeitungsausschnittsammlung" der damaligen Landesdruckerei Sachsen umschreibt.

46 Das trifft auch auf die sogenannten „Pressearchive" zu, die jedoch keine „Archive", sondern Registraturen sind!

auseinandergerissen werden. Innere Zusammenhänge zu zerstören, widerspricht dem Gesetz, nach dem nicht nur die Archive angetreten sind, sondern überhaupt jede Dokumentation. Auch desintegrierte Registraturen sind — Archivwürdigkeit vorausgesetzt — Archivgut. Der Archivar ist verpflichtet, es zu übernehmen, und andere Berufszweige dürfen ihm den Anspruch nicht bestreiten[46a].

Mehrere Registraturen eines Registraturbildners

In vielen, wenn nicht der Mehrzahl der modernen Registraturen steht die „klassische" Registratur neben einer oder mehreren desintegrierten Registraturen. Dieses Nebeneinander ist in den meisten Fällen nicht das Ergebnis eines Ausgliederungsprozesses: es besteht vielmehr seit dem Zeitpunkt, als sich der Registraturbildner zur Anlage einer Registratur entschlossen hat. So führte der Bund der Landwirte von seiner Begründung an eine „Registratur" (= Akten) und, von ihr getrennt, ein „Archiv" (= Zeitungsausschnittsammlung). Verschiedene Verlage besitzen ihr „Archiv" (= Belegexemplare ihrer Veröffentlichung), seit ihre Unternehmen ins Leben getreten sind. Wir können in all diesen Fällen nicht von „desintegrierten" Registraturen sprechen. Für moderne Registraturbildner ist es vielmehr kennzeichnend, daß sie meist *mehrere Registraturen nebeneinander* führen[47]. Registraturen mit ausschließlich modernen Archivaliengattungen (Zeichnungs-, Film- usw. Registraturen) sind ihrer älteren Schwester, der „klassischen" Aktenregistratur, gegenüber völlig gleichberechtigt und müssen als eigenständige und eigenwertige Registraturen aufgefaßt werden, auch wenn nur sie und nicht die zugehörige Aktenregistratur die Archivwürdigkeit erlangen.

Besonders häufig führen die Registraturbildner von Arbeitsergebnissen zwei oder mehrere Registraturen nebeneinander: ihre Arbeitsergebnisse leben fast stets ein Sonderdasein, getrennt von der „Registratur", die lediglich zur Aufbewahrung der „Geschäftsakten" bestimmt ist. Als leidige Folge dieser Tatsache ergibt sich, daß die Archive in sehr vielen Fällen zwar die Geschäftsakten von Forschungsinstituten erhalten, aber nur bruchstückhaft oder überhaupt nicht deren wissenschaftliche Unterlagen und Ausarbeitungen. Auch hier gilt der Grundsatz von der Einheit des Bestandes; leider haben ihn selbst Archivare wiederholt verletzt, wenn sie etwa Künstlernachlässe aufteilten („Schriftgut" im Archiv behalten, „Bildgut" an ein Museum abgegeben) und darüber vergaßen, daß z. B. Briefwechsel, Skizzenbücher und Gipsmodelle eines verstorbenen Bildhauers *eine* Dokumentationseinheit darstellen[48].

Bibliotheken und Liebhabersammlungen

Unter den dargelegten Gesichtspunkten gewinnt die Frage, ob auch die Bibliothek des Registraturbildners Registraturcharakter besitzt, neues Interesse. Die Bibliotheken staatlicher Dienststellen und vieler Nachlasser werden aus den gleichen oder doch eng zusammenhängenden Entstehungsmotiven wie die Registraturen angelegt. Die Akten eines Zollamts werden ohne den Zolltarif und das Amtliche Warenverzeichnis nicht verständlich, die die Beamten in der Schublade ihres Schreibtisches oder in der Dienstbibliothek, jedenfalls nicht bei den Akten verwahren; die Akten eines Amtsgerichts bedürfen der Ergänzung durch seine oder seiner Richter Bibliothek[49]. Ein Gleiches gilt für das Verhältnis der Nachlässe von Dichtern, Gelehrten usw. zu ihren Bibliotheken[50].

Es darf insbesondere nicht übersehen werden, daß die Entscheidung, ob etwa Broschüren, Geschäftsberichte zu den Akten genommen oder der Bibliothek überwiesen werden sollen, sehr oft von der Willkür des Registrators abhängt: dünne Druckschriften werden den Aktenbänden einverleibt, dickere dagegen nur aus dem Grunde an die Bibliothek abgegeben, weil sie den Band gesprengt hätten. Das Ermessen des Registrators deckt sich durchaus nicht mit den funktionalen Zusammenhängen.

Von unserem theoretischen Ansatz aus müßten wir zweifellos alle Bibliotheken, die in ursächlichem Zusammenhang mit archivwürdigen Registraturen entstanden sind, zu Archivgut erklären. Der praktischen Durchführung stehen allerdings erhebliche Schwierigkeiten entgegen, und es fragt sich, ob an diesem Punkt die Theorie überfordert wird. Aber wo läßt sich ein theoretisch wie praktisch befriedigender Schnitt ziehen? Zweifellos werden wir differenzieren müssen. Nicht immer sind Registratur und Bibliothek durch gleiche Funktionsrichtung und inhaltliche Interdependenz bestimmt. Die Bibliothek des Reichstags mit ihren 300 000 Bänden wurde von Anfang an weniger als reine Dienstbibliothek, vielmehr als *die* politische Zentralbibliothek des Reichs aufgebaut. Die Bibliothek manches Nachlassers dient weniger unmittelbaren „beruflichen" Aufgaben als einem schöngeistigen, wenig zweckgebundenen Bedürfnis. Es kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, an welcher Stelle — einem Archiv oder einer öffentlichen Biblio-

---

[46a] Die Unzulänglichkeit abweichender Regelungen erweist sich am Schicksal des erhaltenen Registraturgutes des Bundes der Landwirte und späteren Reichslandbundes. Die „Akten" werden im Deutschen Zentralarchiv aufbewahrt, die politischen Teile des „Archivs" (= Zeitungsausschnittsammlung) im Museum für deutsche Geschichte, die übrigens Teile des „Archivs" (v. a. über Landwirtschaft und übrige Wirtschaft) in der Landwirtschaftlichen Zentralbibliothek der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften.

[47] Dieser Gesichtspunkt deckt sich nicht mit dem seit dem vorigen Jahrhundert üblichen Sprachgebrauch, der unter den Registraturen einer Behörde jede ihrer „Registraturverwaltungen" („Raten") versteht. So konnte (und kann) man auch von der und von allen Registraturen einer Behörde sprechen, je nachdem ob man die Gesamtheit ihres Registraturgutes ins Auge faßt oder die Grenze an eine niedrigere Stufe der Registraturverwaltung legt.

[48] Diese Feststellung darf, wie sich aus den folgenden Ausführungen über zuständigkeitsfreies Archivgut ergibt, keineswegs als eine grenzenlose Ausweitung der Zuständigkeit des Archivwesens mißverstanden werden. Sie zielt ausschließlich auf die geschlossene Erhaltung zusammengehöriger Überlieferungen ab.

[49] Besonders bei solchen Dienststellen oder Strukturteilen, deren Tätigkeit in der Erledigung einer Vielzahl gleichförmiger Verwaltungshandlungen besteht, werden diejenigen normativen Unterlagen, die das Verständnis der Akten erst ermöglichen, gern in den Handapparat oder zu den Handakten genommen (Zollamt: Zolltarif, Haushaltsbearbeiter: Haushaltsdirektive, Lohnbüro: Lohngruppenkatalog).

[50] H. Lülfing, Autographensammlungen und Nachlässe als Quellen historischer Forschung, in: Archivmitteilungen 12 (1962), S. 83 Anm. 9, fordert: „Mindestens (von mir hervorgehoben, Br.) sollte sich beim Nachlaß ein vollständiger Katalog der Bibliothek, möglichst mit Nachweis der erwähnten Widmungen (und, wie man Lülfing aus dem Zusammenhang ergänzen darf: auch der notae manuscriptae) befinden."

thek — eine „Registratur"-Bibliothek vom kundigen Benutzer vermutet wird, ihm besser zugänglich gemacht und erschlossen werden kann. Es bleibt zu wünschen, daß sich auch die Bibliothekare vorurteilslos mit dieser Frage unter den angedeuteten Aspekten auseinandersetzen und ihrerseits zu einer Klärung beitragen.

Ähnliches trifft auf Liebhabersammlungen von Nachlassern zu, auf solche Sammlungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der „eigentlichen" Tätigkeit des Nachlassers stehen. Hätte Stresemann Briefmarken gesammelt, so mag man darüber streiten, ob man die Sammlung als Registraturgut ansehen und daher beim Nachlaß belassen müsse oder nicht, ob man sie also an eine andere Dokumentationseinrichtung abtreten oder gar ihrem stückweisen Verkauf zustimmen könnte. Vielleicht würde es ausreichen, wenn beim Nachlaß ein genauer Katalog der Sammlung zurückbliebe oder wenn man den Übernehmenden zur Aufrechterhaltung des „Fonds" verpflichtete. In den meisten Fällen, etwa bei adligen Gutsarchiven des 18. und 19. Jahrhunderts, stellen sich die Zusammenhänge und damit auch die Entscheidungen sehr viel schwieriger dar. Jedenfalls genügt nicht die rein theoretische Fragestellung: Sie muß durch eine Untersuchung der funktionalen Zusammenhänge und durch die Frage nach den zweckmäßigsten Benutzungsarten und Erschließungsmethoden ergänzt werden.

Zuständigkeit als Merkmal des Archivgutes?

Die Gleichung „Archivgut = archivreifes und archivwürdiges Registraturgut" bildet heute einen unbestrittenen Grundsatz der Archivwissenschaft. Aber sie ist weitgehend noch mit dem einschränkenden Zusatz belastet: „Für Archivgut besteht grundsätzlich eine bestimmte archivische Zuständigkeit hinsichtlich seines Verbleibs."[51]

Diese Einschränkung gründet sich auf die eingangs skizzierte Entstehungsgeschichte des Archivwesens. Die Archive verfügen über den Monopolanspruch auf das Archivgut, das bei ihren eigenen Unterhaltsträgern erwachsen ist, und sind für dieses in Parallele zum Organisationsaufbau zuständig. Mit der Ausweitung der Staatstätigkeit in den bürgerlichen Staaten, im sozialistischen Staat mit der Errichtung der einheitlichen Staatsgewalt, dem Aufbau der sozialistischen Volkswirtschaft und der Bildung des Staatlichen Archivfonds hat sich der Zuständigkeitskreis der Archive ständig erweitert. Und nach dem staatlichen Vorbild haben Parteien, Massenorganisationen usw. ihr eigenes Archivwesen mit geregelten Zuständigkeiten aufgebaut.

Trotzdem gibt es viel Archivgut, das keiner Zuständigkeit unterworfen ist. Denn: Archive sind — rechtlich — ausschließlich zur Übernahme desjenigen Archivgutes verpflichtet, das durch Rechtsnorm ihrer Zuständigkeit unterworfen ist. Diese Zuständigkeit richtet sich und kann sich nur richten nach der Person des Registraturbildners (z. B. bei den einzelnen staatlichen Dienststellen). Doch lassen sich die meisten derjenigen Registraturbildner, die nicht mit der Rechtsperson eines Archivträgers (Staat, Parteien, Massenorganisationen usw.) identisch sind oder seinem unmittelbaren Aufsichtsbereich zugehören, nicht nach einem einheitlichen Schema eindeutig klassifizieren. Dies gilt insbesondere für die einzelnen Staatsbürger. Einen Schriftsteller etwa, der an verschiedenen Orten gelebt hat und ebenso literarisch wie im politischen Leben hervorgetreten ist, kann man nach den verschiedensten Kriterien klassifizieren (Schwerpunkte der beruflichen oder politischen Tätigkeit, Wohnorte, Geburts- oder Sterbeort und -jahr usw.). Aber kein Kriterium, das einmal ausgewählt ist, wird vollkommen der Person des Nachlassers und seinem Archivgut gerecht; es ist den übrigen Kriterien nicht überlegen und versagt, wenn es auf andere Nachlasser mit gleichem Erfolg angewandt werden soll.

Für solches Archivgut läßt sich aus sachlichen und rechtlichen Gründen keine Zuständigkeit festlegen. Es gibt keine festen Routen zu vorher bestimmten Heimathäfen. Positive wie negative Kompetenzkonflikte lassen sich nicht ausschließen, weder unter den Archiven selbst noch zwischen Archiven und anderen Dokumentationseinrichtungen (vor allem Bibliotheken und Museen) oder einzelnen Staatsbürgern. So muß auch der alte Streit um die Zuständigkeit für Nachlässe ewig unfruchtbar bleiben, weil sich keine eindeutige Klassifizierung aller Nachlasser finden läßt. Zuständigkeitsfreies Archivgut kann zwar in seinem Umfang eingeschränkt, aber nicht grundsätzlich aufgehoben werden.

Die Zuständigkeit ist kein essentielles Wesensmerkmal des Archivgutes[52]; sie ist nur eine zusätzliche Bestimmung für solches Archivgut, das bei denjenigen Registraturbildnern entsteht, die durch die archivische Zuständigkeitsregelung erfaßt werden. Daher kann zuständigkeitsfreies Archivgut ebenso von Archiven wie von anderen Institutionen verwaltet werden, die in dieser Hinsicht selber zu Archiven werden; auch dann wird das Archivgut seinem Wesen nicht entfremdet. Daraus ergibt sich für *jeden* Besitzer von Archivgut die aus dem Gegenstand erwachsende Pflicht, seinen Besitz nach archivwissenschaftlichen Methoden zu behandeln. Andererseits sollten die nichtarchivischen Archivgutbetreuer nur dann Archivgut übernehmen, verwalten und erschließen, wenn sie dafür über bessere Voraussetzungen als die Archive verfügen. Der Nachlaß eines Bildhauers ist besser geschlossen in einem Museum aufgehoben, als wenn dieses nur die Werkstattarbeiten und Skizzenbücher besäße und seine Briefe und Tagebücher in einem Archiv lägen. Andererseits ist der Nachlaß eines Eisenbahnunternehmers in einem Museum nicht am Platze.

Aus diesen Feststellungen ergeben sich für jede staatliche Archivpolitik wichtige Konsequenzen. Eine staatliche Archivverwaltung muß sicherstellen, daß zuständigkeitsgebundenes Archivgut ausschließlich in die zuständigen Archive gelangt. Sie wird über den Rahmen des staatlichen Archivwesens als ihres unmittelbaren Verwaltungsbereichs hinaus darüber wachen, daß auch die anderen Betreuer zuständigkeitsfreien Archivgutes ihren Verpflichtungen nach pfleglicher Behandlung und archivwissenschaftlicher Bearbeitung ihres Archivgutes nachkommen. Außer-

[51] Thesen zur weiteren sozialistischen Entwicklung des staatlichen Archivwesens der DDR (Potsdam 1961), S. 14.

[52] Damit entfällt auch die Erwerbskonkurrenz als allgemein anerkanntes Merkmal von Bibliotheks- und anderem „Sammlungsgut"; denn die Erwerbskonkurrenz ist das negative Korrelat zur Zuständigkeit.

dem ist es eine wichtige Aufgabe, einen Überblick über das vorhandene Archivgut zu behalten und anfallendes zuständigkeitsfreies Archivgut möglichst derjenigen Institution zuzuleiten, die für die Erschließung und Benutzung über die besten Voraussetzungen verfügt. Die Wege, die über Aufsicht oder Koordinierung zu diesem Ziele führen, sind vielfältig. Unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaftsordnung sind die besten Möglichkeiten für eine gemeinsame Zusammenarbeit aller archivgutbetreuenden Institutionen gegeben.

Registraturgut ohne Archivwürdigkeit[53]

Die Masse an vorhandenem, besonders an täglich entstehendem Archivgut findet — glücklicherweise — ihre Grenze an der Tatsache, daß eine große Zahl von Registraturen und Registraturteilen niemals Archivwürdigkeit erlangt. Sind solche Registraturen zuständigkeitsgebunden, so stimmt der Archivar ihrer Kassation zu; sie können (oder müssen) kassiert werden. Sind sie zuständigkeitsfrei, so lösen sie sich (wie leider auch manche archivwürdigen Registraturen ohne Zuständigkeit) von selbst auf.

Es bleibt aber die Frage, ob solches Schriftgut, das ohne jeden Zusammenhang mit der Person des Registraturbildners überlieferungswürdig ist, noch als Archivgut angesprochen werden kann bzw. muß. Alte Gesellenbriefe oder Wanderbücher, Mitgliedsbücher und vieles andere beziehen ihren Wert als „kulturgeschichtliche" Überlieferungen aus sich selbst heraus, nicht aber aus ihrem registraturgeschichtlichen Entstehungszusammenhang. Die Kenntnis des Registraturbildners hat keinen quellenkritischen Belang. Ich würde solche Überlieferungen daher nicht als Archivgut ansprechen, aber auch hier die Frage nach den zweckmäßigsten Benutzungsorten und Erschließungsmethoden stellen.

Sammlungen und „Sammlungsgut"

Nach der Definition *Meisners:* Archivalien = Registraturgut *plus* Sammlungsgut, die diesem Aufsatz vorangestellt ist und weitgehend archivarisches Gemeingut darstellt, bilden Registraturgut und Sammlungsgut ein Gegensatzpaar; sie schließen sich gegenseitig aus.

Schon die Thesen, mit denen die Archivsektion der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1878/79 ins Leben trat, haben die Forderung erhoben: „Die gedruckte Literatur — insbesondere Flugschriften und Gelegenheitsschriften — sind ebenso eifrig von den Archivaren zu sammeln wie das übrige archivalische Material" (These 34)[54]. Eine Generation später hat Paul *Zimmermann* in seinem vielzitierten Vortrag „Was sollen Archive sammeln?[55] die Archivare dazu aufgefordert, sie sollten neben ihrer Hauptaufgabe — der Betreuung der Archivalien — eine umfangreiche Sammeltätigkeit entfalten. Er charakterisierte diese Zusatzaufgabe für das regionale Archiv als „den natürlichen Sammelpunkt der eigenen Landesgeschichte"[56] und ergänzte sie durch die Aufzählung einer Vielzahl an archivischen Sammelobjekten. In den 20er und 30er Jahren unseres Jahrhunderts hat das Reichsarchiv ebenso planmäßig wie energievoll seine Zeitgeschichtlichen Sammlungen aufgebaut. Zu gleicher Zeit wandte sich *Brenneke* theoretisch den Archivsammlungen zu, unterschied mehrere Kategorien und bestimmte die Grenzen archivischer Sammeltätigkeit[57].

In dem Maß, wie die Ablieferungspflicht von Behördenakten an die Archive durch Rechtsnormen festgelegt wurde, setzten sich im Sprachgebrauch die Ausdrücke „Ablieferung" und „Übernahme" zuständigkeitsgebundenen Archivgutes durch; das „Sammeln" wurde auf die Erwerbung zuständigkeitsfreien Archivgutes beschränkt[58]. Doch hat sich der Ausdruck „Sammlungen" nicht recht für zuständigkeitsfreies Archivgut durchsetzen können. Fälschlicherweise kam er dagegen lange Zeit den „Kleineren Erwerbungen" (oder ähnlich bezeichneten Archivabteilungen) und den Urkunden-, Karten-, Siegel- usw. „Sammlungen" zu, die sich aus verschiedenen Provenienzen zusammensetzen und oft durch Nicht-Archivalien ergänzt sind. Diese Anwendungsbereiche der Worte „Sammeln" und „Sammlungen" gelten dem Archivgut und können keinen Gegensatz zu ihm abgeben.

Als Sammlungen im archivischen Sinne, als tektonische Glieder eines Archivs, können nur jene angesprochen werden, die zur Erschließung des Archivgutes (z. B. „Autographen", Wasserzeichen, Papiersorten) oder zu seiner Ergänzung (z. B. Stadtansichten, Zeitungsausschnitte, Mandate, Edikte, Zeitgeschichtliche Sammlungen) angelegt werden[59]. Solche Sammlungen können vom Archiv selbst angelegt und durch aktive Sammeltätigkeit laufend fortgeführt (archivische Sammlungen) oder von ihm aus fremder Hand erworben werden (vorarchivische Sammlungen). Oft bildet sogar eine vorarchivische Sammlung den Grundstock und Ansatzpunkt für eine lebhafte Sammeltätigkeit des Archivs, so daß sich vorarchivische und archivische Sammlung durchdringen. Über die Fragen, die sich auf solche Sammlungen in Archiven beziehen, gibt es in Fachkreisen keine wesentlich abweichenden Ansichten.

Dagegen ist die Vorstellung vom „Sammlungsgut" völlig unklar. Für *Meisner-Leesch*[60] stellen Urkunden, Akten, Briefe sowie (handschriftliche) Karten, Pläne und technische Zeichnungen „ihrem Wesen nach" stets Registraturgut (und bei Archivwürdigkeit Archivgut) dar. Alles andere, im einzelnen aufgeführte Schrift-, Bild- und Tonschriftgut werde „regi-

---

[53] Die Tatsache, daß Archive (heute wieder mehr als in den vergangenen anderthalb Jahrhunderten) auch Registraturgut übernehmen, das noch keine Archivreife erlangt hat, ist eine Binsenwahrheit und bedarf hier keiner weiteren Erörterung.

[54] Korrespondenzblatt 27 (1879), Beilage zu Nr. 9. Der Sammelkreis wurde bald um die historischen Ortsbilder erweitert: ebd., 28 (1880), S. 60.

[55] P. Zimmermann, Was sollen Archive sammeln? In: Korrespondenzblatt 59 (1911), Sp. 465—477; auch in Sonderdruck: Protokolle des 11. Deutschen Archivtags zu Graz 1911, Berlin 1911, S. 16—35.

[56] Ebd., Sp. 473.

[57] Brenneke/Leesch, a. a. O., S. 35—38.

[58] Ebd., S. 36.

[59] Auch sie sind häufig mit Archivgut durchmischt — teils weil sich die Auflösung „gewachsener" Sammlungen nicht empfiehlt, aber auch weil in der Praxis die „reine" Theorie nicht selten vor Zweckmäßigkeitsüberlegungen zurücktreten muß. — Ob man bei Kopien von Archivalien des eigenen und fremder Archive von „Sammlungen" sprechen kann, mag umstritten sein.

[60] H. O. Meisner und W. Leesch, Grundzüge einer deutschen Archivterminologie (Neubearbeitung), in: Archivmitteilungen 10 (1960), S. 142—152.

straturpflichtig", sofern es in einem Registraturzusammenhang stehe. Davon setzen *Meisner-Leesch* als „Sammlungsgut" ab: Zeugenschriftgut, Erlebnisberichte, Gelegenheitsschriften, Plakate. Dieser Einteilungsversuch wird dem Sachverhalt nicht gerecht: auch Zeugenschriftgut, Plakate usw. werden zu Registraturgut, wenn sie vom Registraturbildner in einen Registraturzusammenhang gebracht und damit funktionalisiert worden sind. Für sie gilt mithin das gleiche wie für alles andere Registraturgut, das nach *Meisner-Leesch* nicht seinem Wesen nach, sondern nur potentielles Registraturgut darstellt.

Jeder Versuch, Archiv- und Sammlungsgut durch gattungskundliche Unterscheidungen voneinander abzusetzen, scheitert im Ansatz. Denn Registraturgut ist jede fixierte menschliche Aussage (mit schriftlichen, bildlichen oder akustischen Mitteln), mithin jegliches Dokumentationsgut, sobald es in einem Registraturzusammenhang steht. Jedes Dokumentationsgut, das in keinem Registraturzusammenhang steht, wird in archivischen oder nichtarchivischen Sammlungen, in Bibliotheken oder Museen zusammengefaßt, oder es geht verloren. Der Begriff „Sammlungsgut" läßt sich nur negativ bestimmen: er bildet kein echtes Korrelat zum Registraturgut (bzw. Archivgut). Wir sollten ihn daher aus unserer Berufssprache streichen und nur noch schlicht von „Sammlungen" in den Archiven sprechen.

Oberbegriff für Archivgut und Sammlungen

Papritz hat die Einheiten mehrzelliger Archive, ihre Bestände, danach unterschieden, ob sie „Archivgut" oder „Sammlungen" umfassen[61]; er verzichtet mithin auf einen Oberbegriff für den Gesamtbestand eines Archivs. *Meisner* dagegen hat sich um einen Oberbegriff bemüht; er faßt „Archivgut" *und* „Sammlungen" als „Archivalien" zusammen[62]. Sachlich kann dieser Vorschlag, zwischen Archivgut und Archivalien zu unterscheiden und unter Archivalien auch sämtliche Sammlungen zu verstehen, wenig befriedigen. Sprachlich stehen „Archivalien" und „Archivgut" zu eng beieinander, als daß eine allgemeine Gewöhnung an diese Begriffsunterscheidung erwartet werden könnte. Auch Fachausdrücke müssen griffig sein und beim ersten Zusehen ansprechen, wenn sie sich im Sprachgebrauch durchsetzen sollen. Wir sollten daher unter Archivgut und Archivalien weiterhin dasselbe verstehen[63] und auf eine Bezeichnung für den — logisch vorhandenen — Oberbegriff verzichten, solange sich keine zupackende Formulierung anbietet. Es wird vorläufig die Feststellung ausreichen, daß Archive bei gegebener Zuständigkeit Archivgut übernehmen und bei mangelnder Zuständigkeit erwerben, und daß sie Sammlungen erwerben und anlegen können.

Zusammenfassung

Greifen wir abschließend die Fragestellung wieder auf, die an den Anfang dieses Aufsatzes gesetzt ist: Wird der Registraturbegriff der Fülle an modernen Überlieferungsformen und der Unterschiedlichkeit von älterer und moderner Registraturtechnik noch gerecht? Er tut es zweifellos, wenn wir uns von herkömmlichen Vorstellungen befreien und unter Registratur die Gesamtheit der Dokumentation verstehen, die ein Registraturbildner zur Erledigung derjenigen Aufgaben schafft und aufbewahrt, die ihm gestellt sind oder die er sich selber setzt; mit anderen Worten, wenn wir den Blick von einer rein kanzleiförmig organisierten Schriftgutverwaltung abwenden und den funktionalen Bezug zum alleinigen Kriterium erheben. Daß unter solcher Blickrichtung neue und im konkreten Einzelfall nicht immer leicht entscheidbare Probleme aufkommen, wurde verschiedentlich aufgezeigt; das sollte uns vor einer Überprüfung und gegebenenfalls erforderlichen Revision gefestigter Vorstellungen nicht abschrecken.

Ein zweites Anliegen war es, die von *Striedinger* stammende Begriffsbestimmung des Archivgutes (= überlieferungswürdiges Registraturgut mit den Merkmalen des Endzwecks und der Zuständigkeit) zu untersuchen und sie als untauglich zu verwerfen. Daraus ergibt sich, daß die Abgrenzung des Archivgutes zu Bibliotheks- und Museumsgut von der Unterscheidung zwischen funktionaler und nichtfunktionaler Dokumentation im gekennzeichneten Sinne ausgehen muß. Das „Sammlungsgut" kann unter solcher Betrachtungsweise keine eigenständige Größe neben dem Archivgut abgeben.

Die vorstehenden Ausführungen sind aus dem Versuch einer theoretischen Durchdringung praktischer Berufsprobleme erwachsen und möchten, wenn auch manche Frage lediglich ausgesprochen oder nur zum Teil beantwortet werden konnte, zu einer weiteren Klärung archivwissenschaftlicher Grundprobleme beitragen. Nur *die* Praxis taugt, die sich theoretisch erhärten läßt, und nur *die* Theorie, die sich in der Praxis bewährt.

---

[61] Papritz, Grundfragen der Archivwissenschaft, in: AZ 52 (1956), S. 169 f. Ob auch er den Begriff „Sammlungsgut" ablehnt, bleibt unklar, kann aber vermutet werden, da er an anderem Orte (Archive in Mesopotamien, in: AZ 55, 1959, S. 20) dem Begriff „Bibliotheksgut" die Entsprechung zum „Archivgut" aberkannt hat.

[62] Meisner, Privatarchivalien und Privatarchive, in: AZ 55 (1959), S. 117; Meisner—Leesch, in: Archivmitteilungen 10 (1960), S. 142.

[63] Wie auch Meisner—Leesch noch vor einigen Jahren: Grundzüge einer deutschen Archivterminologie (1. Bearbeitung), in: Archivmitteilungen 5 (1955), Beilage zu Heft 4, S. 6: „Archivalien oder Archivgut".